



Jobcenter

14.04.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Jürgensmeier

Telefon: 492-9003

Juergensmeier@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Zielvereinbarung 2021 des Jobcenters mit dem Land NRW

Beratungsfolge

29.04.2021 Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und
Arbeitsförderung

Bericht

Bericht:

Zur Feststellung bzw. Förderung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Grundsicherungsträger sieht der Gesetzgeber die Erhebung von Kennzahlen vor. Die Kennzahlen wurden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet und in der Verordnung der Kennzahlen nach Paragraph 48a SGB 2 festgeschrieben. Die Leistungsfähigkeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird in Bezug auf drei Ziele gemessen:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit
- Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

In Paragraph 48b Absatz 1 SGB 2 ist geregelt, dass zur Erreichung dieser Ziele Zielvereinbarungen zwischen der zuständigen Landesbehörde und dem kommunalen Träger abzuschließen sind. Weitere unterstützende Ziele zu den Schwerpunkten der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik sollen der Komplexität der Leistungserbringung im SGB 2 Rechnung tragen und den zielgerichteten Mittel- und Ressourceneinsatz sicherstellen. Diese werden durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) in Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit erarbeitet und bilden die Handlungsschwerpunkte für die Jobcenter des Landes ab.

Das Zielvereinbarungsgespräch des Jobcenters der Stadt Münster mit dem MAGS NRW fand Anfang Dezember 2020 statt. Auf Basis der Analyse der relevanten Eckdaten und Rahmenbedingungen, den Jahresendergebnissen 2020¹ sowie den Erwartungen des MAGS NRW hinsichtlich der Ziele 2021 auf Landesebene wurden Zielwerte vereinbart. Die vom Land unterzeichnete Zielvereinbarung ist Ende Februar 2021 bei der Stadt Münster eingegangen.

Konkret wurden folgende Ziele vereinbart:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Zielgröße „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“ wird auf der Grundlage eines Monitorings beobachtet, ein konkreter Zielwert besteht nicht.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

2.1. Veränderung der absoluten Zahl der Integrationen

Das Ziel ist im Jahr 2021 erreicht, wenn sich die absolute Zahl der Integrationen um mindestens 7,4 Prozent gegenüber dem erreichten Wert des Vorjahres (2.801 Integrationen) erhöht. In Zahlen bedeutet das, dass 3.008 Integrationen zu erzielen sind.

2.2. Veränderung der Integrationsquote

Das Ziel zur Integrationsquote ist erreicht, wenn die Integrationsquote 2021 gegenüber der erreichten Vorjahresquote um 7,8 Prozent steigt. Das entspricht einer Integrationsquote von 21,4 Prozent.

2.3. Abstand der Integrationsquoten von Frauen und Männern

Besonderes Gewicht wird im Jahr 2021 auf die gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern gelegt. Das Ziel ist erreicht, wenn sich der Abstand der Integrationsquoten von Frauen und Männern 2021 im Vergleich zum Vorjahr nicht vergrößert. Konkret bedeutet das, dass die Differenz nicht mehr als 8,5 Prozentpunkte betragen darf.

3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

3.1. Veränderung des jahresdurchschnittlichen Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden

Das Ziel ist im Jahr 2021 erreicht, wenn der jahresdurchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden mindestens 0,6 Prozent unter dem Vorjahresergebnis (9.392 Personen) liegt. Das bedeutet in Zahlen, dass der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden 2021 nicht auf einen höheren Wert als 9.336 Personen ansteigen soll.

¹ Ausgangsbasis für die Zielwerte sind die Endergebnisse des Vorjahres mit dem Datenstand T0, das heißt, ohne Wartezeit. Endgültig festgeschrieben sind diese Daten in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erst nach einer Wartezeit von drei Monaten (T-3). Ausgangsbasis für das Zielvereinbarungsgespräch sind zunächst die Prognosen für die Jahresendergebnisse. Auf diesen beruhen auch die in der Vorlage V/0012/2021 (Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters der Stadt Münster) dargestellten Zielwerte, die somit leicht von den hier aufgeführten, endgültigen Zielwerten abweichen.

3.2. Veränderung der absoluten Zahl der Integrationen von Langzeitleistungsbeziehenden

Die absolute Zahl der Integrationen der Langzeitleistungsbeziehenden soll mindestens 10,0 Prozent über dem Vorjahreswert (1.311) liegen. In Zahlen bedeutet das, dass 1.442 Integrationen von Langzeitleistungsbeziehenden zu erzielen sind.

Zum Zeitpunkt der Zielvereinbarungsgespräche war noch nicht abzusehen, dass ein weiterer umfangreicher, pandemiebedingter Lockdown die Bemühungen der Mitarbeitenden des Jobcenters zur Aktivierung und Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch bis weit in die erste Jahreshälfte 2021 hinein massiv beeinträchtigen wird. Dies gilt es angesichts der ambitionierten Zielwerte in die späteren Bewertungen mit einfließen zu lassen.

In Vertretung

Gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:

Anlage A